



ORTSRECHT
DER
GEMEINDE SAALDORF-SURHEIM

BEZEICHNUNG

Satzung über die öffentliche
Bestattungseinrichtung der Gemeinde
Saaldorf-Surheim (Friedhofs- und
Bestattungssatzung)

- Leseversion -

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Saaldorf-Surheim

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom

15. November 2006

**Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der
Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende Satzung:**

Erster Teil

Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der
Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. das gemeindliche Leichenhaus in Saaldorf
2. das gemeindliche Leichenhaus in Surheim

Zweiter Teil

Das gemeindliche Leichenhaus

§ 2 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf den Friedhöfen in Saaldorf oder in Surheim beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das jeweilige gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (4) Das Ausschmücken des Aufbahrungsraumes ist so zu gestalten, dass der organisatorische Ablauf nicht gestört wird. Hierbei sind auch die brandschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Dritter Teil Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich gegen das

1. Verbot des Photographierens aus § 2 Abs. 3 verstößt.

§ 4 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum:

Siegel:

Unterschrift:

83416 Saaldorf-Surheim, den 15. November 2006

gez.
Ludwig Nutz
(1. Bürgermeister)

Hinweis: In diese Leseversion sind die Änderungssatzungen eingearbeitet (zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2013).